

PROTOKOLL

In Sachen: Convention zwischen Joseph Ferraye, Wildrose Investors Group Inc. einerseits und
Roch François Colonna Cesari Della Rocca andererseits

Betreffend: Vernichtung der Originalakten gemäss Art. VII der Convention vom 23. November 1995 ("Convention")

Durch: Dr. C. Mark Bruppacher, Bruppacher Hug & Partner, Rechtsanwälte

Ort: Zollikerstrasse 58, 8702 Zollikon

Datum: 29. Januar 1996 | Date de la plainte BONNANT et WARLUZEL

Vorausgeschickt

Der Unterzeichnete wurde im Rahmen der Convention mit der Aufbewahrung von Akten und Abwicklungstätigkeiten beauftragt. Gemäss Art. VII der Convention wird der Unterzeichnete insbesondere angewiesen, im Fall, dass sich die im Zusammenhang mit Art. IV der Convention vorgesehenen Bankinstruktionen nicht ausführen lassen, die Originalakten zu vernichten.

Feststellungen

Nachdem der Unterzeichnete festgestellt hat, dass die Bankinstruktionen nicht ausgeführt wurden bzw. werden konnten, hat er am 18. Dezember 1995 beschlossen, die Originalakten zu vernichten.

Vernichtung

Die Vernichtung der Convention ist durch Notar Pierre Mottu, Genf, vorgenommen und mit Schreiben vom 24. Januar 1996 (Anhang 1) bestätigt worden.

Der Unterzeichnete hat am 29. Januar 1996 weiter vernichtet:

- ◆ 3 Vergütungsaufträge von Roch François Colonna Cesari Della Rocca vom 23. November 1995

insgesamt 3 Originale

Die Vernichtung erfolgte im Beisein von Frau Nicole Felder, welche hiermit die Richtigkeit des vorliegenden Protokolls bestätigt.

Dr. C. Mark Bruppacher

Frau Nicole Felder

PROTOKOLL

In Sachen: Convention zwischen Joseph Ferraye, Wildrose Investors Group Inc. einerseits und Christian Basano andererseits

Betreffend: Vernichtung der Originalakten gemäss Art. VII der Convention vom 16. November 1995 ("Convention")

Durch: Dr. C. Mark Bruppacher, Bruppacher Hug & Partner, Rechtsanwälte

Ort: Zollikerstrasse 58, 8702 Zollikon

Datum: 29. Januar 1996

Vorausgeschickt

Der Unterzeichnete wurde im Rahmen der Convention mit der Aufbewahrung von Akten und Abwicklungstätigkeiten beauftragt. Gemäss Art. VII der Convention wird der Unterzeichnete insbesondere angewiesen, im Fall, dass sich die im Zusammenhang mit Art. IV der Convention vorgesehenen Bankinstruktionen nicht ausführen lassen, die Originalakten zu vernichten.

Feststellungen

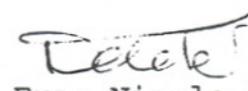
Nachdem der Unterzeichnete festgestellt hat, dass die Bankinstruktionen nicht ausgeführt wurden bzw. werden konnten, hat er am 18. Dezember 1995 beschlossen, die Originalakten zu vernichten.

Vernichtung

Die Vernichtung der Convention ist durch Notar Pierre Mottu, Genf, vorgenommen und mit Schreiben vom 24. Januar 1996 (Anhang 1) bestätigt worden.

Frau Nicole Felder bestätigt hiermit die Richtigkeit des vorliegenden Protokolls.


Dr. C. Mark Bruppacher


Frau Nicole Felder